



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980

Fax +43 (0)1 4000 7135

post@staedtebund.gv.at

www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:

811/795/2012

bearbeitet von:

Dr. Schmid DW 89982 | Barbara Trusnic

elektronisch erreichbar:

johannes.schmid@staedtebund.gv.at

Bundesministerium
für Wirtschaft, Familie und Jugend

per E-Mail: post@IV1.bmwfj.gv.at.
begutachtungsverfahren@parlament
.gv.at

Wien, 13. August 2012

Energielenkungsgesetz 2012 (EnLG 2012), Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit Schreiben vom 22. Juni 2012, BMWFJ-551.150/0005-IV/1/2012, übermittelten Entwurf des Energielenkungsgesetzes 2012 gibt der Österreichische Städtebund nach Überprüfung folgende Stellungnahme ab:

I. Allgemeines:

Durch das Gemeinschaftsrecht bestehen unterschiedliche Regelungen für die Energieträger Strom und Erdgas im Falle von Knappheitserscheinungen. Für Erdgas gibt es aufgrund der Verordnung (EU) 994/2020 ein europaweit einheitliches, koordiniertes System der Krisenvorsorge. Gemäß Artikel 4 und 5 in Verbindung mit Artikel 10 der Verordnung (EU) 994/2010 sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, für den Energieträger Erdgas einen Präventionsplan und einen mit den Nachbarstaaten abgestimmten Notfallplan samt Krisenstufen zu erarbeiten.

Derzeit liegt ein finaler Notfallplan für den Energieträger Erdgas in Österreich noch nicht vor. Als Vorfrage zum Notfallplan für Erdgas gemäß der Verordnung

(EU) 994/2010 wäre zu klären, welchen rechtlichen Charakter der Notfallplan in Österreich erhalten soll. Der Entwurf zum Energielenkungsgesetz 2012 geht nicht näher auf den Notfallplan ein. Darüber hinaus ist unklar ob der Notfallplan gemäß VO (EU) 994/2010 das „Erdgas-Krisenhandbuch“ der Regulierungsbehörde ersetzen wird. Es wird darauf hingewiesen, dass das aktuelle „Erdgas-Krisenhandbuch“ der Regulierungsbehörde den Rechtsstand von 2009 berücksichtigt und somit das neue Marktmodell gemäß GWG 2011 nicht abbildet. Analoges gilt auch für die Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung 2006 Novelle 2009.

Die Krisenhandbücher der Regulierungsbehörde für Strom und Erdgas erscheinen derzeit mangels Verordnungscharakter nicht verbindlich. Daher wird von Seiten EVN vorgeschlagen, für den Erdgassektor den Notfallplan im Rahmen der Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung zu erlassen, wodurch dem Inhalt bindenden Charakter zukommen würde. Anlog könnte dies für das Elektrizitäts-Krisenhandbuch der Regulierungsbehörde erfolgen. Entsprechende ergänzende Regelung könnte in § 4 Energielenkungsgesetz aufgenommen werden.

II. Konkrete Regelungsvorschläge:

1. Gemäß § 26 Abs 1 EnLG erhält die Energie-Control nunmehr die Kompetenz zur Mitarbeit an dem Präventions- und Notfallplan samt Risikobewertung. In diesem Zusammenhang möchten wir unsere Bereitschaft zur Mitarbeit anbieten und gleichzeitig ersuchen die Marktteilnehmer (Händler, Erzeuger, Netzbetreiber, etc.) aktiv in die Diskussion einzubeziehen.

Es wird ersucht zu obigen Ausführungen eine entsprechende Ergänzung in § 26 Abs 1 EnLG aufzunehmen.

2. Das Energielenkungsgesetz beinhaltet nur Regelungen bei einem unmittelbar drohenden „Störungsfall“ oder wenn der „Krisenfall“ bereits eingetreten ist. Festgestellt wird dies sowie die zu treffenden Maßnahmen durch die gemäß § 2 EnLG erlassene Verordnung (sog. Schubladen-Verordnung). Somit berücksichtigt das Energielenkungsgesetz keine strategische Abwehr von Knappheitserscheinungen und von drohenden Krisen. Dadurch, dass es im Strombereich keine exakten Pläne und Krisenstufen analog dem Notfallplan im Erdgasbereich gemäß Verordnung (EU) 994/2010 gibt, besteht außerhalb des Energielenkungsgesetzes im

Strombereich keine diesbezügliche Vorsorge.

Es bedarf daher der Schaffung eines Rechtsrahmens, unter Berücksichtigung des EU-Strombinnenmarktes, um analog zu Erdgas entsprechende Präventionspläne vorsehen zu können. Ungeachtet dessen bedarf es einer Überarbeitung des Elektrizitäts-Krisenhandbuches der Regulierungsbehörde in Anlehnung der Anforderungen an den Notfallplan für den Energieträger Erdgas unter Einbindung der Marktteilnehmer.

3. **Die im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen der §§ 13 und 23 in Bezug auf Fernwärme werden kritisch gesehen, da Anweisungen und Verfügungen an Fernwärmeunternehmen mit einer Wärmeengpassleistung aller Heizkraftwerke von zumindest 50 MW (thermisch) oder einer jährlichen Wärmeabgabe von zumindest 300 GWh erteilt werden können.** Bei dieser Regelung wird nicht darauf Rücksicht genommen, ob ein oder mehrere Unternehmen ein Fernwärmenetz betreiben, vielmehr wäre es wichtig auf Engpassleistung des Netzes und nicht auf die der Unternehmen Rücksicht zu nehmen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die Energielenkung im Bereich der Fernwärme wie folgt zu regeln:

„Ein Fernwärmenetz, das überwiegend an der Kundenanzahl gemessen, zur Versorgung von Konsumenten dient und dessen nomineller Wärmeabsatz größer 300 GWh ist, kann von der Energielenkung nach Maßgabe der Behörde per VO in die Energielenkung aufgenommen werden.“

Somit werden durch das Ministerium die Fernwärmenetze taxativ aufgenommen.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Kostenersparnis im Energielenkungsfall scheint es sinnvoll zu sein, die Kriterien gemäß § 13 Z 8 und § 23 Abs. 1 Z 5 EnLG auf das jeweilige Fernwärmeversorgungsnetz anzuwenden, nicht jedoch auf Unternehmenskennzahlen abzustellen. Aus Sicht von EVN wäre die geplante Regelung somit auf eine Vielzahl an kleinen und regionalen Nahwärmeanlagen (z.B. Wohnhausanlagen, etc.) anzuwenden. Dies ist nicht administrierbar und teilweise technisch nicht durchführbar. Mit dem im Absatz zuvor ausgearbeiteten Vorschlag würde sich dies aber sowieso erübrigen.

4. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Bezirksverwaltungsbehörde als Strafbehörde festgelegt wird und aus heutiger Sicht nicht absehbar ist, wie viele Verwaltungsstrafverfahren aufgrund von Anzeigen einzuleiten sein werden.

Es darf daher nochmals um Berücksichtigung der angeführten, kommunalrechtlich relevanten Novellierung ersucht werden und bedanken wir uns bereits jetzt für das von Ihnen gezeigte Engagement zum Wohle unserer Städte und Gemeinden.

Abschließend darf angemerkt werden, dass eine Ausfertigung dieser Stellungnahme gleichzeitig ebenfalls an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt wurde.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär